

# FRIEDHOFSSATZUNG

## für den RuheForst® *Mittelmosel-Lieser* der Ortsgemeinde Lieser

vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat von Lieser hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBL. S. 448) sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, Seite 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im RuheForst
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 RuheBiotop®-Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Durchführung von Bestattungen
- § 10 Umbettungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 13 Pflege der Grabstätten
- § 14 Haftung
- § 15 Gebühren
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lieser. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Lieser. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lieser wird diese Satzung für den RuheForst® „Mittelmosel-Lieser“ erlassen.

(2) Der RuheForst® „Mittelmosel-Lieser“ umfasst die als RuheForst-Friedhof durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bauen und Umwelt – FB 20 – mit Verfügung vom **27.01.2020** unter **Az. FB 20-BestG** genehmigte Waldfläche auf dem **Grundstück Gemarkung Lieser, Flur 1, Flurstück 1/31 auf einer Fläche von zunächst 3 ha.**

(3) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotope vom Träger und einem Beauftragten der RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst. Die Einzelaufstellung der Grundstücke ist der beigefügten Liste als Bestandteil der Satzung zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird gemäß dem beiliegenden Plan festgelegt.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Der RuheForst dient allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben. Im Bereich der in § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

## **§ 3 Bestattung**

(1) Die in § 1 festgelegte Waldfläche mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept RuheForst genutzt. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich verboten.

(2) Es werden nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m, gemessen an der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter heimischer Bäume oder an anderen Naturmerkmalen (Sträucher, Baumstümpfe, Felsen u.a.) eingebracht.

(3) Der Träger ist befugt, im Einvernehmen mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten ein Markierungsschild in einer Größe von max. 12 x 10 cm am Ruhebiotop anzubringen.

(4) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Der Träger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Ruheforst nicht betreten werden.

## **§ 5 Verhalten im RuheForst**

(1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.

(2) Im RuheForst ist es untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - k) auf den ausgewiesenen Friedhofsflächen Jagdhandlungen abzuhalten.
- (3) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Arten der Grabstätten**

Es werden folgende RuheForst-RuheBiotope unterschieden, in jedem RuheBiotop sind 12 Beisetzungen möglich:

### **a) Familien-/Freundschafts-RuheBiotope**

Das Nutzungsrecht an einem Familien-/Freundschafts-Ruhebiotop bezieht sich jeweils auf den Vertragspartner und 11 Nutzungsberechtigte, die schriftlich zu benennen sind. Es gibt 4 Wertstufen.

### **b) Gemeinschafts-RuheBiotope**

Das Nutzungsrecht an einem Beisetzungsplatz im Gemeinschafts-RuheBiotop bezieht sich jeweils auf den Vertragspartner. Es gibt 4 Wertstufen.

### **c) Regenbogen-Biotope für Kinder, die totgeboren wurden oder kurz nach der Geburt verstorben sind**

Das Nutzungsrecht an einem Beisetzungsplatz im Regenbogen-Biotop bezieht sich jeweils auf den Vertragspartner.

## **§ 7 RuheBiotop<sup>®</sup>-Register**

(1) Im RuheForst erfolgt die Beisetzung der Urnen grundsätzlich nur in RuheBiotopen. Jedes RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.

(2) Der Träger führt ein Verzeichnis, aus dem die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

## **§ 8 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu einer Dauer von 99 Jahren verliehen.

## **§ 9 Durchführung von Bestattungen**

(1) Jede Bestattung ist rechtzeitig bei dem Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Träger stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

- (4) Die Vorbereitungen zur Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Träger oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (5) Bestattungshandlungen, von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung, sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, zulässig.
- (6) Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 10 Umbettungen**

- (1) Umbettungen aus anderen Friedhofsanlagen sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich.
- (2) Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind nach § 3 Abs.3 erlaubt.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
  - d) Gegenstände jeglicher Art, z. B. Blumen oder Fotos, am Baum selber oder am Namensschild anzubringen.

## **§ 13 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes Lieser, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

(2) Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 15 Gebühren**

Für die Nutzungsrechte an den RuheBiotopen und die Durchführung der Bestattung werden Gebühren nach der geltenden Friedhofgebührensatzung für den Ruheforst Mittelmosel der Ortsgemeinde Lieser erhoben.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers nicht Folge leistet (§ 5 Abs.1),
- c) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- d) nicht genehmigte Markierungen anbringt oder satzungsgemäße Markierungen (§ 3 Abs.3) entfernt,
- e) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12 Abs.2),
- f) Pflegeeingriffe vornimmt (§13 Abs.3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lieser, den \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Lieser

(DS)

Jochen Kiesgen  
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bernkastel-Kues